

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.07.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 257/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Infoblatt für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein
- Beschlüsse der Länder zur Bekämpfung lokaler Corona-Ausbrüche
- Newsletter: Corona-Hilfen für Kulturschaffende
- Allgemeinverfügung zum Arbeitsschutz bei Saisonarbeitskräften neu gefasst
- Verlassen und Besuchen von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe
- Tourismus-Wegweiser informiert über Corona-Regeln der Bundesländer

#### Infoblatt für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat am 24. Juli 2020 ein neues Informationsblatt für Reisende nach Schleswig-Holstein veröffentlicht. Das Infoblatt ist als **Anlage 1** beigelegt. Darin werden insbesondere die notwendigen Schritte für diejenigen hervorgehoben, die aus einem deutschen oder ausländischen Risikogebiet nach Schleswig-Holstein einreisen. Generell wird empfohlen, dass Einreisende aus dem Ausland unabhängig von ihrem Reiseziel bei Rückkehr das örtliche Gesundheitsamt kontaktieren. Ausdrücklich wird in dem Infoblatt auch auf die möglichen Bußgelder bei Verstößen gegen die Quarantäne-VO des Landes hingewiesen.

Für Einreisende aus Risikogebieten, die einen negativen Corona-Test haben, empfiehlt das Sozialministerium außerdem dringend, nach einigen Tagen einen zweiten Test vornehmen zu lassen. Bis zum Ergebnis des zweiten Tests sei es wichtig, freiwillig in Quarantäne zu verbleiben.

Zusätzlich hat das Gesundheitsministerium auch mehrsprachige Informationen zu den Regelungen für Reiserückkehrer angekündigt. Diese Übersetzungen des Infoblattes liegen inzwischen auf Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Ungarisch, Rumänisch

nisch, Russisch, Serbisch, Türkisch und Arabisch vor und können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel\\_2020/Informationen\\_Urlauber/teaser\\_informationen\\_urlauber.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Urlauber/teaser_informationen_urlauber.html)

Außerdem hat die Gesundheitsministerkonferenz des Bundes und der Länder in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse gefasst:

- Neben bestehenden Testmöglichkeiten sollen an allen deutschen Flughäfen mit entsprechendem Flugverkehr Testmöglichkeiten für Einreisende aus Risikogebieten geschaffen werden.
- Reiserückkehrende und sonstige Einreisende aus Risikogebieten im Ausland sollen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Testverordnung des Bundes getestet zu werden.
- Auch wer aus Staaten einreist, die nicht als Risikogebiete im Sinne der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts ausgewiesen sind, kann sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise im Rahmen der Testverordnung testen lassen.
- Für den Flug- und Schiffsverkehr sowie den grenzüberschreitenden Bus- und Bahnverkehr aus Risikogebieten im Ausland werden Aussteigerkarten angeordnet.
- Perspektivisch soll die Übermittlung von Passagierdaten digital erfolgen. Hierzu wird die Bundesregierung ein entsprechendes digitales Verfahren entwickeln.
- Für den Straßen-, Bahn- und Busverkehr aus Risikogebieten im Ausland sollen mit Unterstützung des Bundesinnenministeriums im grenznahen Bereich verstärkt stichprobenhafte Kontrollen mit der Möglichkeit der Erhebung von Personendaten durchgeführt werden. Auch soll an ausgewählten Stellen die Möglichkeit einer Testung vor Ort ermöglicht werden.
- Um die Einreisenden verstärkt auf ihre Verpflichtungen und die Möglichkeit der Testung hinzuweisen, werden Unternehmen, die im Flug-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern sowie Betreiber von Flughäfen, Häfen, Personenbahnhöfen und Busbahnhöfen im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet, mehrsprachige Flugblätter des Bundesministeriums für Gesundheit zu verteilen und sonstige Informationshinweise zu geben. Es wird angestrebt, entsprechende Informationen bereits beim Buchungsvorgang zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit diesen Beschlüssen steht die aktuelle politische Diskussion über die Frage der Kostentragung für Tests von Einreisenden.

### **Beschlüsse vom Bund und Ländern zur Bekämpfung lokaler Corona-Ausbrüche**

Bund und Länder haben am 16. Juli 2020 einen Beschluss zum Vorgehen bei lokalen Ausbruchsgeschehen im Rahmen der Corona-Pandemie gefasst. Der Beschluss ist als **Anlage 2** beigefügt. Darin geht es insbesondere um ein gezieltes Vorgehen bei einem größeren Ausbruchsgeschehen innerhalb Deutschlands und um Einreisende aus dem Ausland. Folgende Eckpunkte sind hervorzuheben:

- Die Bundesländer werden ihre Monitoring-, Test- und Beschränkungskonzepte anpassen und abgleichen.
- Konkrete Maßnahmen wie Quarantäneanordnung, Kontaktnachverfolgung und Testung sollen künftig nicht in erster Linie bezogen auf ein ganzes Kreisgebiet, sondern auch eingegrenzt auf ein bestimmtes Cluster mit einem hohen Ausbruchsgeschehen (z. B. Unternehmen, Einrichtung, Freizeitgruppe, Glaubensgemeinschaft, Familienfeier) erfolgen. Dies ist auch eine Reaktion auf Rechtsprechung, die eine Quarantäneanordnung für ein ganzes Kreisgebiet für unverhältnismäßig gehalten hat, wenn sich das Infektionsgeschehen auf eine deutlich kleinere Einheit eingrenzen lässt.
- Eine nationale Teststrategie soll auch solche Reiserückkehrer erreichen, deren Urlaubsregion zwar nicht als Risikogebiet eingestuft wurde, jedoch eine deutlich höhere Zahl aktiver Fälle aufweist als Deutschland im Durchschnitt.
- Der Beschluss erwähnt auch „Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität“ in besonders betroffene (deutsche) Gebiete hinein und aus ihnen heraus. Auch dies soll dazu dienen, ein Infektionsgeschehen lokal einzugrenzen. Entsprechende Maßnahmen müssten im Einzelfall angeordnet werden, wenn ein ansprechendes Infektionsgeschehen vorliegt.

In dem Zusammenhang hat das Sozialministerium zur Abgrenzung der Quarantänpflicht klargestellt, dass die Pflicht zur Absonderung dann besteht, wenn das Reiseland bei Einreise noch als Risikogebiet eingestuft ist. Ist das Reiseland bei Einreise nach Deutschland nicht (mehr) Risikogebiet, besteht keine Pflicht zur Absonderung.

### **Newsletter: Corona-Hilfen für Kulturschaffende**

Die Servicestelle Kulturförderung des Landes beim Bildungsministerium hat am 14. Juli 2020 eine neue Ausgabe des Sonder-Newsletters „Corona“ veröffentlicht. Dieser Newsletter fasst die besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kulturschaffende zusammen und geht insbesondere auf zwischenzeitlich neu geschaffene Instrumente ein, insbesondere die Überbrückungshilfen des Bundes (siehe auch info-intern Nr. 235/20) und das Programm „Neustart Kultur“ der Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramm des Bundes.

Der Newsletter ist als **Anlage 3** beigelegt.

Umfassende Informationen über das Programm der Bundesregierung „Neustart Kultur“ sind zu finden unter folgendem Link:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1767056>

### **Allgemeinverfügung zum Arbeitsschutz bei Saisonarbeitskräften neu gefasst**

Die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat mit Datum vom 2. Juli 2020 die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften (siehe zuletzt info-intern Nr. 137/20) bis zum 10. August 2020 verlängert. Die aktuelle Allgemeinverfügung ist als **Anlage 4** beigelegt.

Inhaltliche Ergänzungen bzw. Änderungen gibt es insbesondere für Beschäftigte, die

vor Aufnahme der Tätigkeit in Betrieben der Fleisch-, Geflügelfleisch- oder Fischverarbeitung als Beschäftigte eines Werkunternehmens oder als Leiharbeitnehmer tätig waren (Abschnitt A.1.) Davon abgesehen werden die bisher geltenden Vorschriften fortgeführt.

### **Handreichung für das Verlassen und Besuchen von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe**

Für das Verlassen und Besuchen von gemeinschaftlichen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe hat das Sozialministerium mit Datum vom 18. Juni 2020 eine Handreichung herausgegeben. Diese enthält Hinweise, unter welchen Bedingungen die Bewohner die Einrichtungen verlassen dürfen und ein Besuch der Einrichtungen möglich ist. Die Handreichung ist als **Anlage 5** beigefügt.

### **Tourismus-Wegweiser informiert über Corona-Regeln der Bundesländer**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen neuen Tourismus-Wegweiser vorgestellt. Die Website des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes wurde hierzu speziell für den Bedarf von Reisenden sowie für die Tourismuswirtschaft entwickelt, um auf die Auswirkungen der Corona Pandemie zu reagieren. Auch für nicht touristisch Interessierte bietet die Plattform eine sehr gut aufbereitete Übersicht über die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern.

Das Angebot soll Reisenden innerhalb Deutschlands eine Orientierungshilfe bei der Reiseplanung geben. Sie erhalten auf einen Blick den aktuellen Stand der Corona-Regelungen in allen Bundesländern. Änderungen der jeweiligen Beschränkungen in den Urlaubsgebieten werden regelmäßig aktualisiert.

Integration in touristische Webseiten möglich: Über leistungsstarke Schnittstellen und exportierbare Widgets können die Informationen auch von anderen digitalen Info-Anbietern übernommen werden. Der Tourismus-Wegweiser arbeitet hierzu auf einer eigens konzipierten SQL-Datenbank. Seine Spezifikationen sind so ausgelegt, dass sie insbesondere auf touristischen Webseiten und Applikationen ausgespielt werden können. Potentielle Kooperationspartner sind Destinationen und Unternehmen aus allen Bereichen der Tourismuswirtschaft.

Der Tourismus-Wegweiser auf der Webseite des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes ist unter folgendem Link zu erreichen:

[www.tourismus-wegweiser.de](http://www.tourismus-wegweiser.de)

Weitere interessante für Destinations-Management-Organisationen bietet der Corona-Navigator auf der Webseite des Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes:

<https://corona-navigator.de/>

- Ende info-intern Nr. 257/20 -

**Anlagen**